

TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Verhinderung von Gewalt gegen Frauen

Beschlussantrag

Von: Dr. Torben Ostendorf als Abgeordneter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Christiane Qualmann als Abgeordnete der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Oliver Funken als Abgeordneter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Ulf Zitterbart als Abgeordneter der Landesärztekammer Thüringen
Dr. Norbert Smetak als Abgeordneter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Susanne Bublitz als Abgeordnete der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Michael Niesen als Abgeordneter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Jens Wagenknecht als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Christine Schroth der Zweite als Abgeordnete der Ärztekammer Hamburg
Michael Andor als Abgeordneter der Landesärztekammer Hessen
Dr. Günter Meyer als Abgeordneter der Ärztekammer Niedersachsen
Dr. Michael Hubmann als Abgeordneter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 fordert den Vorstand der Bundesärztekammer auf, gezielt auf politischer Ebene und insbesondere gegenüber dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) sich für einen besseren Schutz vor geschlechterspezifischer Gewalt, insbesondere vor Vergewaltigung, einzusetzen. Die Bundesregierung muss eine Zusage erteilen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um geschlechterspezifische Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen, Opfer zu unterstützen und zu schützen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

Eine Änderung des deutschen Strafrechts hin zu der Voraussetzung der eindeutigen Einvernehmlichkeit sexueller Handlungen - "nur Ja ist Ja" - muss erreicht werden.

Begründung:

Die Problematik sexualisierter Gewalt in Deutschland rückt mehr und mehr in den Fokus der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit. Als Ärztinnen und Ärzte werden wir mit den gravierenden körperlichen und vor allem psycho-sozialen Folgen sexualisierter Gewalt

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 175

Stimmen Nein: 6

Enthaltungen: 7

ANGENOMMEN

konfrontiert und kennen die oft lebenslangen Beeinträchtigungen hierdurch.

Die Vergewaltigung, als extreme Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, bleibt in vielen EU-Staaten ein rechtliches Paradox: in 18 von 27 Mitgliedsstaaten wird eine Vergewaltigung nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn Gewalt angewendet oder angedroht wird. Ein "Nein" der betroffenen Person hat keine rechtliche Bedeutung. In Deutschland gilt seit 2016 "Nein heißt Nein". Die Realität zeigt aber, dass Vergewaltigungen häufig durch Partner und in Beziehungen mit deutlichem Machtgefälle zwischen Opfer und Täter stattfinden. Umstände, unter denen ein "Nein" schwierig sein kann. Zudem wird deutlich, dass Angst oder Schockstarre eine eindeutige Äußerung des Opfers verhindern können. Das Opfer muss vor Gericht ein "Nein" beweisen. Dieser Umstand untergräbt grundlegend die Würde und die Sicherheit der Opfer.

Eine klare Definition des Vergewaltigungsstraftatbestandes soll ein effektives Schutzinstrument für potentielle Opfer sein. Eine angemessene Änderung des deutschen Strafrechts mit einer "Ja ist Ja"-Regelung kann zukünftig der Beitrag Deutschlands zur Umsetzung der EU-Richtlinie für einen umfassenden und effektiven Schutz vor geschlechterspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden. Eine Einigung zur EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist Anfang Februar im Europaparlament erzielt worden.

Am 24.04.2024 wurde die Richtlinie mit deutlicher Mehrheit im Europaparlament angenommen. Nicht aufgenommen wurde der aus dem Europaparlament unterstützte Antrag auf den Straftatbestand der Vergewaltigung bei nicht konsensuellen sexuellen Handlungen ("Nur Ja ist Ja"). Die Kontroverse um den Artikel 5, der auf die EU-weite Harmonisierung des Vergewaltigungsstraftatbestandes abzielt, wurde von Deutschland und Frankreich angeführt. Begründet wurde dies mit "erheblichen Zweifeln" an der EU-Rechtsgrundlage durch das BMJ. Hierfür berufen sich 12 Mitgliedsstaaten auf ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates. Jedoch ist die Auffassung des Rates hier kritisch zu betrachten und kann widerlegt werden.

Im Koalitionsvertrag 2021 - 2025 der derzeitigen Bundesregierung auf Seite 116 steht: "Wir werden eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt." Eine Änderung des deutschen Strafrechts mit "Ja ist Ja"-Regelung würde ein Problembewusstsein und besseren Zugang der Opfer zu rechtlichen Mitteln etablieren. Die Notwendigkeit eines eindeutigen "Ja" als Zeichen des Konsenses hat das große Potential, präventiven Charakter zu entfalten. Hier ist besonders an sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit Machtmissbrauch, Gruppenzwang und in Partnerschaften zu denken. Ein "Ja" des Opfers muss vom Täter bewiesen werden. Gleichzeitig wird eine sensiblere und vorurteilsfreie Behandlung der Opfer durch die Justizsysteme und besserer Zugang zur medizinischen und psychologischen Hilfe gefördert. Es müssen neue Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschaffen werden. Die Rechte der Opfer

ANGENOMMEN



müssen in allen Phasen des Strafverfahrens gestärkt werden. Im Ergebnis kann nur eine klare Definition des Vergewaltigungsbegriffs -"nur Ja ist Ja" - Opfer effektiv schützen. Somit muss das BMJ mit Unterstützung der Ärzteschaft ersucht werden, in Einklang mit den Koalitionsvereinbarungen im Austausch mit Wissenschaft und Praxis den im deutschen Strafrecht historisch überholten Straftatbestand der Vergewaltigung im Hinblick auf die Festschreibung der Einvernehmlichkeit zu überprüfen. "Ja ist ja" ist in Spanien und Schweden bereits Gesetz.

ANGENOMMEN